VERORDNUNG (EWG) Nr. 3655/90 DES RATES

vom 11. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (2), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 (4), insbesondere auf Artikel 9a Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2779/89 (6), wird eine Erstattung bei der Verwendung von Stärke von Weizen, Mais, Reis, Bruchreis oder Kartoffeln zur Herstellung bestimmter Waren gewährt, damit die Gemeinschaftserzeugnisse mit den Erzeugnissen aus Drittländern konkurrieren können.

Bei der Berechnung dieser Erstattungen werden die Gemeinschaftspreise zugrunde gelegt. In den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kann der Stärkepreis jedoch vom gemeinsamen Preis abweichen. Diesem Unterschied ist bei der Gewährung der betreffenden Erstattung Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 wird folgender Absatz angefügt:

„Die gemäß vorstehendem Absatz festgesetzte Erstattung wird gegebenenfalls um den für die betreffende Stärke geltenden Beitrittsausgleichsbetrag berichtigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 268 vom 15. 9. 1989, S. 20.